

Rahmen = Deutungsmuster „werden vorwiegend vermittelt *symbolischer Elemente* (z.B. Symbole, Metaphern, Bilder) und durch *Argumentationsschemata* (Kausalzuschreibungen, moralische Appelle u.a.m.) aktualisiert.“ ((Keller (2011): S. 49)) Die Analyse der Deutungsmuster erfolgt anhand der sequenzanalytischen Feinanalyse ((Keller (2011): S. 109)).

Lebensrecht und die Würde des Menschen

DÄ_ Lebensrecht_13_2019	Es ist unumstritten, dass das menschliche Leben mit der Empfängnis beginnt . Trotzdem wird dem Embryo in der aktuellen Debatte wieder einmal jegliches Lebensrecht und damit auch die Menschenwürde abgesprochen .
DÄ_ Lebensrecht_13_2019	Es wäre wünschenswert, dass auch in der aktuellen Debatte mal der ungemütliche Standpunkt zur Sprache kommt, dass wir nicht von einer Appendix oder von Tonsillen sprechen, sondern von einem Menschen. Mit Würde. Und mit Lebensrecht .
DÄ_§219a_Schlichtweg falsch_4_2018	Kein einziger Hinweis erfolgt zum Lebensrecht des ungeborenen Kindes, das Recht, das die Wahrnehmung aller weiteren Rechte voraussetzt .
DÄ_§219a_Schlichtweg falsch_4_2018	Dass es sich bei Embryonen um menschliches Leben handelt, dürfte unabhängig von religiöser und politischer Überzeugung unstrittig sein.
DÄ_Ehrlich diskutieren_49_2018	Es geht immer – egal, welchen moralischen Standpunkt man dazu einnehmen möchte – um die Beendigung einer potenziellen Biografie . Ob das wirklich nur eine Frage von Frauenrechten ist, bliebe ehrlich zu diskutieren.
DÄ_ Lebensrecht_13_2019	Ich möchte in 50 Jahren nicht von meinen Enkeln gefragt werden: Warum habt Ihr nichts unternommen? Sag nicht, Du hättest es nicht gewusst, dass Millionen Kinder im Mutterleib getötet worden sind!
DÄ_Es geht nicht um Information11_2018	Die innere Not des werdenden Menschen bei seiner Tötung wird, auch von den beteiligten Ärzten, hintangestellt.

Erläuterung: Das Deutungsmuster „Lebensrecht“ und „Menschenwürde“ bezieht sich in den kodierten Aussagen auf den Embryo. Die Bezeichnung „Menschenwürde“ stellt auf eine Assoziation mit dem Artikel 1 des Grundgesetzes ab: **„Die Würde des Menschen ist unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ ((Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf>)) Die Bezeichnung „Lebensrecht“ findet sich unter dem § 219 „Die Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage wieder: „(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber **ein eigenes Recht auf Leben hat** [...].“ ((Strafgesetzbuch. <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>)). Das Argumentationsschema funktioniert stets zusammen mit der Definitionen davon, wann menschliches Leben beginnt, bzw. ab welchem Stadium man von menschlichem Leben spricht: „mit der Empfängnis“, „als Embryo“. Hierbei handelt es sich somit um das Speziesargument ((Rüther (2005), S. 246)). Bei der Formulierung, es gehe bei der Abtreibung um „die Beendigung einer potentiellen Biografie“ handelt es sich um das Potenzialitätsargument ((Rüther (2005): S. 246f.)). Rüther fasst das Speziesargument sowie das Potenzialitätsargument unter die Kategorie „Lebensschutz von Beginn an (im Unterschied zu Lebensrecht ab der Ausbildung von Eigenschaften). Damit

verbunden ist die Argumentation, dass diese Definitionen „unumstritten“/„unstrittig“ ist, „unabhängig von religiöser und politischer Überzeugung“. Die Thematisierung von „Lebensrecht“ und „Menschenwürde“ erfolgt mit dem Vorwurf, dass in der „aktuellen Debatte“ (um die Abschaffung des § 219a) und konkret in den Bezugsartikeln DÄ_Sicherheit für Ärzte weiter unklar_8_2019 und DÄ_Unterstützung aus der Politik_51-52_2017 dem Embryo das Lebensrecht und die Menschenwürde abgesprochen wird, dass man von Embryo als Anhang/Anhängsel (Appendix) oder als Tonsille ((Rachen-)Mandel) spricht oder, dass das Lebensrecht des Embryos gar nicht thematisiert wird. Erläuterung: Anstatt die Begriffe Abtreibung und Schwangerschaftsabbruch zu verwenden, wird von „Tötung“ gesprochen. Der Begriff „Tötung“ wird in beiden Fällen nicht mit dem Begriff „Embryo“, „Fötus“, also eher medizinischen Begriffen verwandt, sondern mit den Begriffen „Kinder“ und „werdende Menschen“. Beide Aussageeinheiten sind als Anklage zu verstehen.

Normalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen

DÄ_Schweigen soll keine Option sein_8_2018	Über den Sinn und Unsinn des Paragrafen wurde im Vorfeld des Urteils debattiert: Verteidiger des Paragrafen führen an, ein Abbruch dürfe „nicht als etwas normales“ gelten.
DÄ_Ehrlich diskutieren_49_2018	Eine Liberalisierung auch des Werbeverbotes wird genau den gleichen Effekt haben: Irgendwann ist Abtreibung nur noch eine „ganz normale“ Dienstleistung.
DÄ_Schwerwiegendes Ereignis_15_2018	Wenn jetzt Praxen noch öffentlich anbieten „Wir machen es dir weg“, nehmen sie diese Situation nicht ernst und erwecken den Eindruck, es sei normal, das Kind halt zu entfernen, wenn es dem Leben der Mutter Probleme macht.
DÄ_§219a_Keine normale Dienstleistung_4_2018	Keine normale Dienstleistung
DÄ_§219a_Keine normale Dienstleistung_4_2018	Abtreibung ist keine normale medizinische Dienstleistung, sondern bestenfalls eine menschliche Tragödie. Wollen wir sie durch Werbung wirklich normalisieren?

Erläuterung: In der Diskussion über die Abschaffung oder Veränderung („Liberalisierung“) des § 219a lautet die Hauptargumentation, dass eine Abschaffung oder Liberalisierung zu einer Normalisierung von Abtreibung führt. Häufig wird außerdem der Begriff „Dienstleistung“ verwendet. Die Leistungen von ÄrztInnen können allgemein als „personenbezogene Dienstleistung“ beschrieben werden ((Wikipedia: Personenbezogene Dienstleistungen. https://de.wikipedia.org/wiki/Dienstleistung#Personenbezogene_Dienstleistungen)), weil es sich um immaterielle Güter handelt. Der Begriff der Dienstleistung ist neben der alltäglichen Verwendung auch Bestandteil der Wirtschaftswissenschaften. Bei einer Dienstleistung handelt es sich um eine bezahlte Tätigkeit. Um herauszufinden, ob der Begriff Dienstleistung hier bewusst eingesetzt wird oder ob ÄrztInnen ihre Tätigkeit auch in anderen Bereichen (bspw. innerhalb der Orthopädie) als Dienstleistung bezeichnen, wäre es notwendig, ebenfalls Artikel und Leserbriefe zu anderen Themen heranzuziehen und zu analysieren.

Werbung und Information

Vorbemerkungen: Der § 219a mit dem Titel „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ verbietet das Anbieten, Ankündigen, Anpreisen von Diensten zur „Vornahme oder Förderung“ von Schwangerschaftsabbrüchen oder das Abgeben von Erklärungen solchen Inhalts DES VERMÖGENVORTEILS WEGEN ODER IN GROB ANSTÖSSIGER WEISE. Mit der Durchführung einer Abtreibung verdienen ÄrztInnen ein Honorar von 125-200€ ((Gaby Mayr. https://www.deutschlandfunkkultur.de/streit-um-paragraph-219a-selbsternannte-lebensschuetzer.976.de.html?dram:article_id=415119)). Somit kann ein Hinweis zur Durchführung von Schwangerschaften bzw. die Darstellung der verschiedenen Methoden auf Webseiten unter Heranziehung des § 219a als Werbung definiert werden.

Werbung

DÄ_Es geht nicht um Information11_2018	Es geht nicht um Information
DÄ_Es geht nicht um Information11_2018	Es ist also wichtig, dass uns der Unter-

	<p>schied zwischen Information und Werbung erklärt wird und „die Frauen auf dem Land“ laut Pro ? Familia in Zeiten von Internet herausfinden, wo sie abtreiben können. Wichtig auch, dass wir wissen, dass „die Politik“ die Abschaffung des Zusatzes A des § 218 unterstützt. Die zitierte und auf dem Foto abgebildete „Politik“ will aber weit mehr.</p>
<p>DÄ_Es geht nicht um Information11_2018</p>	<p>Abtreibung ist keine normale medizinische Dienstleistung, sondern bestenfalls eine menschliche Tragödie. Wollen wir sie durch Werbung wirklich normalisieren?</p>
<p>Erläuterung: Dieses Deutungsmuster geht davon aus, dass mit Hinweisen auf ÄrztInnen, die Abtreibungen durchführen und Hinweisen auf Methoden der Abtreibung Werbung betrieben wird und geht weiter davon aus, dass die BefürworterInnen für die Abschaffung oder Änderung des § 219a mehr verfolgen, als den § 219a abzuschaffen. Das Argumentationsschema basiert auf der Annahme, dass ein Zugang zu Informationen durch das Internet und die Möglichkeit der gezielten Suche per Suchmaschine vorhanden ist. Außerdem lautet das Argument, dass Werbung zur Normalisierung von Abtreibungen führt und ist somit eng mit dem Deutungsmuster „Keine normale Dienstleistung“ verknüpft.</p>	